



**Der Camping von Nax mit rund 50 fixen Bauten:** Zuerst wurden im rutschgefährdeten Hang mit dem Bagger Terrassen planiert, dann kamen die Wohnwagen hinzu und schliesslich wurden die Wohnwagen zu Wohnwagen-Chalets umgebaut.

**Camping Nax bei Sitten:** Privatperson prangert seit vier Jahren die «Illegalität der Bauten» auf dem Camping «Grand-Paradis» an – Kantonsbeamten streiten sich über die Zuständigkeit – Vor Ort werden laufend Fakten geschaffen

# Die hohe Schule des Schwarz-Peter-Spiels

**NAX/SITTEN – Am südöstlichen Berghang von Sitten am Eingang des Val d'Hérémence liegt die kleine Gemeinde Nax und wenig unterhalb deren Campingplatz. Seit vier Jahren weist eine Privatperson die kommunalen und kantonalen Behörden in unzähligen Schreiben auf die «illegalen Zustände» auf diesem Camping hin. Doch die kantonalen Dienststellen streiten sich um die Zuständigkeit, während auf dem Camping von Nax ständig neue Fakten geschaffen werden.**

VON KURT MARTI

Viviane Berger wohnt in ihrem Haus direkt neben dem Camping «Grand-Paradis» in Nax. Im November 2006 schrieb sie an Staatskanzler Henri von Roten: «Illegale An- und Ausbauten von Wohnwagen (Chalets, Dächer); Wasserleitungen in die Wohnwagen; Abwässer versickern direkt in den Boden; massive Erdbewegungen mit dem Bagger». Es ist nur eines von unzähligen Schreiben, welche Berger in den letzten vier Jahren an die Gemeinde Nax, den Walliser Staatsrat, an die zuständigen Dienststellen und an die Kantonale Baukommission (KBK) geschickt hat. In diesen vier Jahren ist auf dem Camping eine Siedlung mit rund 50

Fixbauten aus umgebauten Wohnwagen entstanden (siehe Fotos). Mehrere davon stehen in der Landwirtschaftszone- beziehungsweise in der geschützten Landwirtschaftszone. Ungeachtet von Bergers Hinweisen geht auf dem Camping die Bauerei ungeniert weiter, während sich die kantonalen Amtsstellen darüber streiten, ob nun die Gemeinde Nax oder die Kantonale Baukommission (KBK) die zuständige Bewilligungsinstanz ist.

**Dienststelle für Raumentwicklung gegen die Kantonale Baukommission**

Im September 2007 erklärte die kantonale Dienststelle für Raumentwicklung (DRE),

dass die KBK für Bewilligungen auf dem Camping in Nax zuständig sei. Dabei berief sich die Dienststelle unter ihrem Chef René Schwéry auf das kantonale Baugesetz. Zunächst hält die DRE fest, dass der Camping «Grand-Paradis» gemäss dem kommunalen Zonennutzungsplan in der Campingzone liege und dass es sich um eine Zone für Sport und Erholung handle. In einer solchen Zone sei aber die Gemeinde nur dann zuständig, wenn die Campingzone im Perimeter der Bauzone oder direkt daran anschliessend liege. Der Camping von Nax hingegen grenze nicht an die Bauzone an und sei total von der landwirtschaftlichen beziehungsweise der geschützten landwirtschaftlichen Zone umschlossen. Deshalb sei die KBK die zuständige Bewilligungsinstanz. Im Februar 2008 behauptete die KBK unter dem damaligen Präsidenten Hans Meier genau das Gegenteil, unterstützt von Adrian Zumstein, dem Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes im Baudepartement. Pikanterweise sass auch DRE-Chef Schwéry in der KBK und auch Jean Pitteloud, einer der Juristen in Zumsteins Rechtsdienst.

Laut KBK hat die Campingzone nichts zu tun mit einer Zone für Erholung und Sport. Zudem habe auf einem anderen Camping im Oberwallis die Gemeinde die Bauten bewilligt. Folglich sei nicht die KBK, sondern die Gemeinde Nax zuständig. In einer weiteren Stellungnahme blieb die Dienststelle für Raumentwicklung bei ihrer gegenteiligen Meinung.

**Baugesetz und Richtplan geben keine genauen Antworten**

Das Baugesetz und der Richtplan geben keine klaren Angaben zur Bewilligungsinstanz. Im kantonalen Baugesetz fehlt eine explizite Angabe zur Bewilligung von Bauten in einer Campingzone. Es läuft auf die Frage hinaus, ob eine Campingzone eine Zone für Sport und Erholung ist oder nicht. Wie bereits erwähnt, sind hier die Dienststelle für Raumentwicklung und die KBK unterschiedlicher Ansicht. Das Baugesetz bietet offenbar viel Raum für Interpretationen und Schwarz-Peter-Spiele. Aber auch im Koordinationsblatt «Camping» des kantonalen Richtplans steht nicht, wer genau zuständig ist. Dort

werden vier Campingarten unterschieden: 1. Camping auf dem Lande; 2. Passantencamping; 3. gemischter Camping und 4. Residenzcamping. Die beiden ersteren bieten keine festen Wohnbauten, im Gegensatz zum gemischten Camping mit maximal 30 Prozent Fixbauten und dem Residenzcamping mit mehr als 30 Prozent Fixbauten. Ein Residenzcamping erfordert die Einzonung als sogenannte «spezielle Bauzone».

**Walliser Staatsrat greift in die Trickkiste**

Anfangs Oktober 2008 beantwortete der Walliser Staatsrat eine Beschwerde von Viviane Berger gegen die «illegale Situation» auf dem Camping «Grand-Paradis». Der Entscheid, welcher von Staatsratspräsident Jean-Michel Cina und von Staatskanzler Henri von Roten unterschrieben ist, erwähnt zunächst die erstellten Fixbauten in der Landwirtschaftszone beziehungsweise in der geschützten Landwirtschaftszone, wo laut Staatsrat «ohne Zweifel» die KBK zuständig ist. Ob diese Bauten illegal sind oder nicht, darüber sagt der Staatsrat nichts. Was die Fixbauten innerhalb der Campingzone

anbelangt, schliesst sich der Staatsrat der Meinung der KBK an, dass die Campingzone nicht dem Sport und der Erholung diene, sondern der Beherbergung. Und dann greift der Staatsrat in die Trickkiste. Zunächst hält er völlig zurecht fest, dass die Fixbauten auf dem Camping von Nax die Marke von 30 Prozent bei weitem übersteigen. Und in einem Handstreich erklärt er deshalb die Campingzone zur Wohnzone gemäss kantonalem Baugesetz und vergleicht den Camping von Nax gar mit einer Maiensässzone! Folglich sei die Bewilligungsbehörde die Gemeinde Nax. Auch hier sagt der Staatsrat nicht, ob die Fixbauten legal oder illegal sind und spricht immer von «angeblicher Illegalität».

**Kantonale Baukommission müsste handeln**

Mit seinem Geniestreich hat der Staatsrat den Ball aus dem Bereich der Kantonsverwaltung wieder weit ins Reich der Gemeinde Nax zurückgespielt. Doch das ist höchst fraglich, denn die Bewilligungsbehörde ergibt sich nicht aus dem faktischen Zustand der erstellten Bauten, sondern aus der aktuell gültigen Zone. Gemäss Eigendeklaration

des Campings «Grand-Paradis» auf dem Internet ist der Camping nur für «Zelt- und Wohnwagen» bestimmt. Weil eine Einzonung als spezielle Bauzone fehlt, gilt also der Camping «Grand-Paradis» rechtlich immer noch als Passantencamping, auf dem ein Residenzcamping errichtet wurde. Weil ein solcher Residenz-Camping jedoch eine Einzonung in eine Bauzone erfordert hätte, liegt hier eine Residenz-Siedlung ausserhalb der Bauzone vor, wo gemäss Baugesetz die KBK zuständig ist. Der Walliser Staatsrat, das kantonale Baudepartement und die KBK hätten es längst in der Hand gehabt, hier Ordnung zu schaffen, das heisst: 1. Einen sofortigen Baustopp zu verfügen; 2. eine Inventarisierung sämtlicher Fix-Bauten vorzunehmen und 3. eine Wiederherstellungsverfügung mit Bussen auszusprechen.

**Hilflose Kantonsbeamte schreiben höfliche Briefe**

Stattdessen nimmt aufgrund des fraglichen Entscheids des Staatsrates in Nax die Geschichte ihren bisherigen Lauf: Der Kanton schreibt höfliche Briefe und setzt klare Fristen, aber vor Ort werden

laufend Fakten geschaffen. In seinem Entscheid vom Oktober 2008 hat der Staatsrat die Gemeinde Nax aufgefordert, «so bald wie möglich» die geforderten Kontrollen innerhalb der Campingzone vorzunehmen und gegebenenfalls die entsprechenden Massnahmen gemäss Baugesetz zu treffen. Ende November 2008 erinnerte Pierre Gauye, Jurist der Dienststelle für kommunale Angelegenheiten, die Gemeinde Nax an den staatsrätlichen Entscheid und räumte eine Frist von 30 Tagen ein. Fast ein halbes Jahr blieb es stumm, so dass Gauye am 4. Mai 2009 einen erneuten Anlauf nahm und eine Frist von 10 Tagen einräumte. Übrigens hatte der tapfere Kantonsjurist zu diesem Zeitpunkt schon grosse Übung im Verschicken solcher nutzloser Aufforderungen an die Gemeinde Nax. In mehreren Schreiben vom 22. Mai 2007, 20. Juli 2007, 18. Februar 2008 und 25. August 2008 forderte er die Gemeinde mit der Andeutung von klaren Fristen auf, zur «angeblichen Illegalität» der Bauten auf dem Camping Stellung zu nehmen und eine Liste der Bauten zu liefern. Gleichzeitig wies Frau Berger

den Kanton immer wieder darauf hin, dass die Bauarbeiten auf dem Camping weitergehen wie üblich. Am 23. Februar 2009 erhielt Staatsratspräsident Jean-Michel Cina ein solches Schreiben und am 15. April 2009 teilte Berger dem neuen KBK-Präsident Anton Ruppen und dem Staatskanzler Henri von Roten mit, dass die «illegale Bauerei» auch über die Ostertage «unvermindert weiterging».

**Landete die RA-Anfrage wohl im Kreml in Moskau?**

Ende Mai bat die RA die zuständigen Dienststellenchefs Adrian Zumstein (Rechtsdienst Baudepartement), Cédric Arnold (Umweltschutz), Paul-Henri Moix (Kommunale Angelegenheiten) und René Schwéry (Raumentwicklung) sowie den KBK-Sekretär Stéphane Delaloye um eine Stellungnahme, insbesondere um eine Antwort auf die Frage, ob die Fixbauten illegal erstellt wurden oder nicht. Die Anfrage ging per Kopie auch an die zuständigen Staatsräte Jean-Michel Cina, Maurice Tornay und Jacques Melly. Die RA-Anfrage wurde von keiner einzigen Amtsstelle bestätigt und auch von

niemandem beantwortet! Auch ein Erinnerungsschreiben fruchtete nichts. Die RA weiss bis heute nicht, ob diese Anfrage in Sitten oder im Kreml in Moskau gelandet ist. Möglicherweise gingen die Dienstchefs bereits im Mai in die Sommerpause.

**Ein Lebenszeichen der Gemeinde Nax: «Es gibt viel zu tun»**

Ausgerechnet auf den Tag der RA-Anfrage ist ein Brief des Kantonsjuristen Gauye an Viviane Berger datiert, versehen mit einem Lebenszeichen der Gemeinde Nax: Eine halbe A4-Seite mit ein paar Notizen darauf, vielversprechend mit grossen Buchstaben überschrieben: «RAPPORT CAMPING GRAND PARADIS A NAX». Freilich ohne die längst fälligen Daten, stattdessen mit einem persönlichen Anwurf gegen Viviane Berger, über deren «Verbisserheit» man sich ärgert. Zum Camping steht folgendes auf dem Blatt: «Der Eindruck ist ziemlich gut.» Und am Schluss heisst es: «Es gibt viel zu tun, aber die Gemeinde wird das Maximum leisten, um das Dossier vorwärtszubringen und es schnellstmöglich abzuschliessen.»